

Netznutzungsvertrag

zwischen der

E.ON Netz GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

– im Folgenden "*ENE*" genannt –,

und

Muster GmbH, Musterstraße 123, 01234 Musterstadt,

– im Folgenden "*Netznutzer*" genannt –,

beide gemeinsam als "*Vertragspartner*" bezeichnet.

INHALT DES NETZNUTZUNGSVERTRAGES

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Voraussetzungen der Netznutzung	3
§ 3 Messung	4
§ 4 Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen zu Bilanzkreisen	5
§ 5 Abrechnung und Entgelt der Netznutzung	6
§ 6 Datenaustausch und -verarbeitung	11
§ 7 Störung, Unterbrechung und Haftung	12
§ 8 Sicherheitsleistungen	13
§ 9 Kündigungsrechte	14
§ 10 Schlussbestimmungen	15
Anlage 1A	Umsetzung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)
Anlage 1B	Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
Anlage 2	entfällt
Anlage 3	Preisblatt
Anlage 4	Text des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung
Anlage 5	[Nur bei Bedarf] Sonderformen der Netznutzung

PRÄAMBEL

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes vom 7. Juli 2005 (EnWG) und der hierauf beruhenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (StromNZV), der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (StromNEV) und der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (ARegV) folgenden Netznutzungsvertrag:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Die ENE stellt dem Netznutzer das Netz zum Zwecke der Entnahme (Bezug) und der Einspeisung (Lieferung) elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Der Netznutzer nutzt das Netz über die Netzanschlusspunkte, die Gegenstand des zwischen Netznutzer und ENE bestehenden Netzanschlussvertrages vom (NAV) sind. Soweit der NAV dem Netznutzer nicht vorliegt, wird ENE dem Netznutzer diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen.

(2) ENE erbringt folgende Leistungen:

- Zurverfügungstellung der Netzinfrastruktur der den in Absatz (1) bezeichneten Netzanschlusspunkten vorgelagerten Netz- und Umspannebenen,
- Deckung der Netzverluste im Netz der ENE,
- Messstellenbetrieb und Messung, soweit nichts anderes vereinbart,
- Abrechnung.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN DER NETZNUTZUNG

ENE gestattet dem Netznutzer die Netznutzung unter der Voraussetzung, dass

- für die Energiebilanzierung jeder Netzanschlusspunkt des Netznutzers entsprechend den geltenden Marktregeln bilanziell zugeordnet ist,

- der Netznutzer die im NAV vereinbarten technischen Regelungen, insbesondere die vereinbarte maximale Netzanschlusskapazität, einhält.

§ 3 MESSUNG

(1) Soweit keine anderweitige Regelung im Sinne des § 21b EnWG getroffen wurde, gelten die Absätze (2) bis (6). In diesem Fall ist ENE Messstellenbetreiber bezüglich der Abrechnungszählung.

(2) ENE legt in Abstimmung mit dem Netznutzer Art (Wandler, Zähler) und Aufstellungsort der Messeinrichtungen fest.

(3) Die über die Netzanschlusspunkte geleitete elektrische Wirk- und Blindarbeit wird an jedem der im NAV vereinbarten Netzanschlusspunkte erfasst. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte an einem Netzanschlusspunkt werden aus den registrierten Werten der übertragenen Wirk- und Blindarbeit ermittelt. Die registrierten Werte der Abrechnungszählung werden von ENE mittels Datenfernübertragung ausgelesen und dem Netznutzer entsprechend den geltenden Marktregeln werktäglich zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Bestimmung der Netznutzung bilden die ¼-h-Wirkleistungsmittelwerte der Abrechnungszählung.

(4) Der Netznutzer kann eine Überprüfung der installierten Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle fordern. Die Kosten der Überprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netznutzer.

(5) Die Messeinrichtungen sind vom jeweiligen Eigentümer den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Beträgt der Unterschied zwischen den Angaben der Abrechnungs- und einer gegebenenfalls vorhandenen Vergleichszählung bei einer Belastung der Messeinrichtungen von über 5 % der Nennleistung mehr als 1 % - bezogen auf den kleineren der beiden Messwerte -, so werden die Vertragspartner unverzüglich eine Überprüfung sowohl der Einrichtungen der Abrechnungs- als auch der Vergleichszählung veranlassen.

(6) Bei Messfehlern wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

- Wird für die Abrechnungszählung ein Messfehler nachgewiesen, der nicht mehr innerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, oder ist diese ausgefallen, so werden ab dem Fehlerzeitpunkt als Ersatzwerte die Werte der Vergleichszählung genutzt.
- Werden bei der Abrechnungs- und der Vergleichszählung Abweichungen nachgewiesen, so werden ab dem Fehlerzeitpunkt als Ersatzwert die Werte mit dem kleineren Fehler verwendet, solange diese Werte noch innerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen.
- Ergibt eine Prüfung der Abrechnungs- und der Vergleichszählung Messfehler außerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist nur eine Einrichtung vorhanden, die ausgefallen ist oder deren Fehler außerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, so legt ENE Ersatzwerte unter Berücksichtigung anerkannter Verfahren fest. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(7) Sofern ENE nicht Messstellenbetreiber bezüglich der Abrechnungszählung ist, ist die ordnungsgemäße Übertragung der Messwerte an ENE sicherzustellen. Für den Fall, dass die erforderlichen Messwerte an der Datenschnittstelle nicht zur Verfügung stehen, wird für die fehlenden Messwerte Absatz (6) entsprechend angewendet.

§ 4 ZUORDNUNG VON EINSPEISE- UND ENTNAHMESTELLEN ZU BILANZKREISEN

(1) Sofern der Netznutzer

- Verteilnetzbetreiber ist,
stellt der Netznutzer sicher, dass die über die im NAV genannten Netzanschlusspunkte übergebene elektrische Energie vollständig gemäß den geltenden Marktregeln Bilanzkreisen zugeordnet werden kann,
- Letztnetznutzer (wie in Absatz (2) definiert) ist,
stellt der Netznutzer sicher, dass jeder im NAV genannte Netzanschlusspunkt entsprechend den geltenden Marktregeln einem Bilanzkreis ggf. getrennt nach Energie-richtung zugeordnet ist.

(2) Soweit der Netznutzer Letztverbraucher und/oder Betreiber von Erzeugungsanlagen am Netz der ENE - im Folgenden „*Letztnetznutzer*“ genannt - ist, hat bei einem Wechsel des Bilanzkreises der Netznutzer gemäß den geltenden Marktregeln dafür Sorge zu tragen, dass der ENE rechtzeitig vor dem Wechsel

- eine Abmeldung des bisherigen Bilanzkreisverantwortlichen und
- eine Anmeldung des neuen Bilanzkreisverantwortlichen

für die entsprechenden Netzanschlusspunkte vorliegen.

(3) Soweit der Netznutzer Letztnetznutzer ist und Energie entnimmt, ohne dass diese Entnahme ordnungsgemäß einem bestehenden Bilanzkreis zugeordnet ist, erfolgt diese Entnahme des Netznutzers im Rahmen einer Notversorgung. Die Vertragspartner benachrichtigen sich gegenseitig über den Anfangszeitpunkt einer Notversorgung, sobald einer der Vertragspartner darüber gesicherte Erkenntnis hat.

Die Notversorgung des Netznutzers endet, wenn der Netzanschluss des Netznutzers wirksam einem Bilanzkreis zugeordnet ist. Die Notversorgung kann ohne Vorankündigung eingestellt werden, wenn dieser Vertrag endet, ein Grund für eine fristlose Kündigung nach diesem Vertrag vorliegt oder die Belieferung des Netznutzers für ENE unzumutbar wird. Soweit möglich und zumutbar, wird ENE den Netznutzer vor der Einstellung benachrichtigen.

§ 5 ABRECHNUNG UND ENTGELT DER NETZNUTZUNG

Preise

(1) Die der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Preise ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß Anlage 3.

Netznutzungskapazität

(2) Das Netzentgelt ist abhängig von der Netz- oder Umspannebene, in der die im NAV genannten Netzanschlusspunkte an das Netz der ENE angeschlossen sind. Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität (Netznutzungskapazität) sind ¼-h-Wirkleistungsmittelwerte, die gemäß § 3 (3) ermittelt werden. Die Entnahmeleistung des Netznutzers wird durch Addition der an sämtlichen Netzanschlussknoten zeitgleichen Ent-

nahmeleistungswerte gemäß Satz 2 ermittelt, sofern die jeweiligen Netzanschlusspunkte seitens des Netznutzers in geeigneter Weise galvanisch miteinander verbunden werden können. Grundsätzlich findet eine Saldierung von Entnahmen und Einspeisungen nur am Netzanschlussknoten statt. Die Ermittlung der Einspeiseleistung erfolgt in gleicher Weise.

(3) Grundlage für den Umfang der in Anspruch genommenen Blindleistung sind die ¼-h-Blindleistungsmittelwerte jedes Netzanschlussknotens. Eine Saldierung von Blindleistung erfolgt nicht.

(4) Der Netznutzer kann bei ENE für bei ihm angeschlossene Erzeugungsanlagen Netzreservekapazität bestellen. Ist bis zum 15. Dezember keine Bestellung von Netzreservekapazität für das Folgejahr eingegangen, gelten die im Vorjahr in Anspruch genommenen Werte als bestellt.

(5) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei unterjährigem Beginn oder Beendigung des Netznutzungsvertrages wird die im Abrechnungszeitraum aufgetretene höchste Entnahmeleistung zeitanteilig und die im Abrechnungszeitraum entnommene Energie mengenanteilig verrechnet.

Netzentgelte

(6) Bei Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz der ENE bezahlt der Netznutzer einen Leistungspreis für die höchste gemäß Absatz (2) im Abrechnungszeitraum aufgetretene Entnahmeleistung und einen Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Energie. Die im Rahmen der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität bezogene Leistung und Arbeit werden gemäß Absatz (7) verrechnet. Zur Ermittlung der Benutzungsdauer wird die innerhalb des Abrechnungszeitraumes bezogene Energie, gegebenenfalls abzüglich eines in Anspruch genommenen Netzreservebezugs, durch die höchste Entnahmeleistung gemäß Absatz (2) innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes geteilt. Die während der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität ausgefallene Leistung einer Erzeugungseinheit – maximal die bestellte Netzreservekapazität – ist bei der Ermittlung der höchsten Entnahmeleistung vorher abzuziehen.

(7) Der Netznutzer vergütet der ENE für die bestellte Netzreservekapazität einen Leistungspreis, unabhängig davon, ob die bestellte Netzreservekapazität in Anspruch genommen wird

oder ein Fall des Satzes 4 vorliegt. Dieser Leistungspreis ist nach Dauer der Inanspruchnahme gestuft. Für die Bestimmung dieser Dauer sind die Zeiträume, in denen die im Rahmen des Netzreservebezuges auftretenden Leistungswerte die Entnahmehöchstleistung des Normalbezugs überschreiten, maßgeblich. Liegt die Dauer der Inanspruchnahme über der in Anlage 3 genannten Höchstdauer, erfolgt die Abrechnung der gesamten als Inanspruchnahme der Netzreservekapazität deklarierten Netznutzung gemeinsam mit der ansonsten nach Absatz (2) in Anspruch genommenen Netznutzungskapazität. Voraussetzung und Grundlage für die Verrechnung der in Anspruch genommenen Netzreservekapazität ist der störungs- oder revisionsbedingte Stillstand einer Erzeugungseinheit. Die Inanspruchnahme ist auf die Höhe der bestellten Netzreservekapazität begrenzt. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität sowie die während dieses Zeitraumes ausgefallene Leistung der Erzeugungseinheit müssen bei revisionsbedingter Inanspruchnahme im Voraus, bei störungsbedingter Inanspruchnahme der ENE unverzüglich nach Eintritt der Störung gemeldet werden und sind auf Anforderung durch ENE vom Netznutzer nachzuweisen. Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität anzusetzende Arbeit – ermittelt aus den ausgefallenen Leistungen gemäß Satz 7 multipliziert mit der zugehörigen Dauer der Inanspruchnahme gemäß Satz 3 – wird kein Arbeitspreis verrechnet.

(8) Die Höhe der vom Netznutzer an ENE zu zahlenden Vergütung für Blindleistungsinanspruchnahme bestimmt sich aus der in Anspruch genommenen Blindleistung je Netzananschlussknoten gemäß Absatz (3), die den im NAV definierten Bereichen zugeordnet und anschließend mit den in Anlage 3 festgelegten Preisen berechnet wird.

(9) Das Entgelt für Messstellenbetrieb ergibt sich aus Anlage 3.

(10) Das Entgelt für Messung ergibt sich aus Anlage 3.

(11) Das Entgelt für Abrechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Entgelt für Notversorgung

(12) Im Falle einer Notversorgung gemäß § 4 (3) bezahlt der Netznutzer– neben den oben genannten Preisbestandteilen – für die gesamte über die Netzanschlusspunkte bezogene Energie die in Anlage 3 zu diesem Vertrag genannten Preise zuzüglich Stromsteuer sowie gegebenenfalls weiterer gesetzlich auferlegter Belastungen für die Energieentnahme.

Weitere Preisbestandteile

(13) Soweit der Netznutzer Letztnetznutzer ist, stellt ENE den Belastungsausgleich nach KWK-G in der jeweils geltenden Höhe gesondert in Rechnung. Die aus dem KWK-G endgültig resultierenden Belastungen werden vorbehaltlich unvermeidbarer Korrekturen im Rahmen der KWK-G-Jahresabrechnung abgerechnet. Die Umsetzung des KWK-G ist Anlage 1A zu entnehmen.

(14) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Entgelt für Einspeisung

(15) Die Umsetzung des EEG ist Anlage 1B zu entnehmen.

(16) Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen bzw. gleichzusetzende Netzbetreiber (im Folgenden "dezentrale Einspeiser") erhalten gemäß § 18 StromNEV bei Einspeisung von Energie in das Netz der ENE von ENE eine Vergütung für den Umfang der hieraus resultierenden Entlastung der dem Netznutzer vorgelagerten Netz- und Umspannebenen.

Die Ermittlung bzw. die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem in Anlage 3 beigefügten Preisblatt. Die Rechnungslegung erfolgt durch ENE.

Dezentrale Einspeiser, die gemäß Anlage 3 keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Abrechnung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und einer pauschalen Abrechnung wählen. Die Inanspruchnahme der pauschalen Abrechnung ist ENE verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.

Preise Sonderformen der Netznutzung

(17) entfällt [bei Bedarf alternativ:]Für die in Anlage 5 beschriebenen Sonderformen der Netznutzung gelten die dort aufgeführten Preisregelungen.

(18) Sofern der Netznutzer einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies ENE verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.

Rechnungslegung

(19) ENE stellt dem Netznutzer jeweils nach Ablauf eines Monats Abschlüsse in Rechnung. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Endabrechnung durch ENE.

(20) Rechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung ist ENE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

(21) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

(22) Gegen Ansprüche der ENE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Preisanpassungen

(23) ENE ist gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen und gemäß § 17 Abs. 2 und 3 ARegV bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung ihrer Netzentgelte ergibt. ENE ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenzen eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. ENE wird in diesem Fall die Netzentgelte gemäß § 17 ARegV bzw. entsprechend den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 der StromNEV anpassen.

Über die Höhe der Anpassung der Netzentgelte wird ENE den Netznutzer unverzüglich in Textform informieren. Die neuen Entgelte gelten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Erlösobergrenze festgelegt bzw. angepasst wird. Dies gilt auch dann, wenn eine bestandskräftige Festlegung oder eine Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 ARegV mit Wirkung zum 1. Januar des Kalenderjahres nach Satz 1 erst nach diesem Datum erfolgt, soweit erst nach diesem Datum eine für diese Festlegung oder Anpassung erforderliche behördliche oder gerichtliche Entscheidung ergangen ist. ENE ist in einem solchen Fall berechtigt bzw. verpflichtet, die Differenz aus erhobenen und neuen Netzentgelten, sofern sie im Sinne des § 17 ARegV aus vollziehbar festgesetzten Erlösobergrenzen umgesetzt wurden, rückwir-

kend ab dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres vom Netznutzer nachzufordern bzw. dem Netznutzer zu erstatten.

(24) Sollten sich die gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben hinsichtlich der Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze oder der Netzentgelte ändern, so ist ENE berechtigt, die Regelungen des § 5 Abs. 23 mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen an die dann geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben anzupassen.

(25) entfällt

(26) ENE ist darüber hinaus berechtigt bzw. verpflichtet, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern, die nach den Vorgaben der ARegV bzw. an ihre Stelle tretenden Nachfolgeregelungen nicht im Rahmen der Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, aber aufgrund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorschrift von ENE an den Netznutzer mit sofortiger Wirkung weitergegeben werden dürfen.

(27) Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Kündigung folgenden Kalendermonats kündigen.

(28) Bei erfolgter Preisanpassung während des Abrechnungszeitraumes werden Leistungspreise zeitanteilig und Arbeitspreise – sofern sie nicht den einzelnen Zeiträumen zuzuordnen sind – mengenanteilig berücksichtigt.

§ 6 DATENAUSTAUSCH UND -VERARBEITUNG

(1) Sind zur Abrechnung oder zur Energiebilanzierung zwischen dem Netznutzer und der ENE Messwerte bzw. Messwerten gleichzusetzende Lastprofilwerte erforderlich, so stellen sich die Vertragspartner diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemäß marktüblichen Bedingungen und Formaten kostenfrei gegenseitig zur Verfügung.

(2) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, Daten an

Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

(3) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zuhalten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit solche Informationen

- bei Übermittlung allgemein bekannt oder zugänglich waren oder
- nachträglich ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind oder
- zur Abrechnung von Bilanzkreisen weitergegeben werden oder
- aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weitergegeben sind.

§ 7 STÖRUNG, UNTERBRECHUNG UND HAFTUNG

(1) Die Netznutzung kann unterbrochen werden, wenn

- ENE an der Zurverfügungstellung des Netzes durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- dies im Rahmen der §§ 13, 14 EnWG erforderlich ist,
- dies zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist,
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht,
- vom Netznutzer unzulässige Rückwirkungen auf das Netz der ENE ausgehen oder wesentliche Verpflichtungen technischer Art aus dem Netzanschlussverhältnis nicht eingehalten werden,
- dies zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit bzw. Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist oder
- ein Fall der fristlosen Kündigung oder ein Fall der Einstellung der Notversorgung vorliegt.

(2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung) vom 1. November 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Bemessung der Haftungsgrenze ist die Anzahl der aus dem Netz (direkt oder indirekt) versorgten Abnehmer maßgebend. Der Text von § 18 Niederspannungsanschlussverordnung ist aus Anlage 4 ersichtlich. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung einvernehmlich angepasst.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Im Übrigen haften die Vertragspartner bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 8 SICHERHEITSLEISTUNGEN

(1) ENE kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Als begründeter Fall gilt insbesondere:

- wenn der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist oder
- wenn gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder
- wenn die von ENE über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen oder

- wenn der Netznutzer kein haftendes Eigenkapital in ausreichendem Umfang nachweisen kann.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, die dem Zweifachen des nach diesem Vertrag monatlich voraussichtlich zu entrichtenden Entgelts entspricht.

(2) Soweit ENE eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 771 BGB) eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(3) Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf ENE die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

(4) ENE kann nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 9 KÜNDIGUNGSRECHTE

(1) Dieser Netznutzungsvertrag tritt am **1. Januar 20...** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. *[an Kundensituation anpassen oder entfallen lassen:] Gleichzeitig verliert/en folgende bislang geltenden Vereinbarung(en) ihre Gültigkeit:*

- *Netznutzungsvertrag vom ____ . ____ . ____*
- *Vereinbarung über ... vom ...*

(2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

(3) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzantrags über das Vermögen eines Vertragspartners.

(4) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. ENE kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern der Dritte die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das dem Vertrag zu Grunde liegende Netznutzungskonzept, die dieses Konzept tragenden Rahmenbedingungen, die Kalkulationsgrundlagen oder die Prinzipien der Preisbestimmung verändern. Die ENE ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich ist.

(4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

(5) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der ENE.

(7) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bayreuth, _____ 20__

Musterstadt, _____ 20__

E.ON Netz GmbH

Muster GmbH

.....

.....

Anlage 1A UMSETZUNG DES KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZES (KWK-G)

Am 1. April 2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) in Kraft getreten. Sofern der Netznutzer

- Verteilnetzbetreiber ist,
erfolgt die Abwicklung des KWK-G durch den Netznutzer direkt mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber,
- Letztnetznutzer ist,
werden bis auf weiteres die durch das Gesetz festgelegten Regelungen u. a. durch nachfolgende Regelungen kommerziell umgesetzt:

(1) Abschlagszahlungen auf die Zuschläge für KWK-Strom erfolgen nur, wenn der Netznutzer nachweisen kann, dass ein entsprechender Zulassungsantrag für die KWK-Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt wurde.

(2) Alle Zahlungen erfolgen dabei vorbehaltlich der Zulassung durch das BAFA sowie der Vereinbarkeit des KWK-G mit dem deutschen Verfassungsrecht und dem EU-Recht.

(3) Wird die Anlage nicht als förderfähige KWK-Anlage durch das BAFA eingestuft oder sollten überhöhte Abschläge gezahlt worden sein, sind alle entsprechenden Beträge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zurück zu zahlen. ENE kann bis zur Vorlage des Zulassungsbescheides geeignete Sicherheitsleistungen verlangen.

(4) Die für die Abrechnung und den Belastungsausgleich erforderlichen Ist-Daten müssen einmal jährlich der ENE vorgelegt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Daten können von ENE geschätzt werden. Auf Basis dieser Daten erstellt ENE im Anschluss eine Jahresabrechnung. Der Netznutzer hat der ENE einmal jährlich ein Buch- bzw. Wirtschaftsprüfertestament vorzulegen, das die geförderte Strommenge, den Letztverbraucherabsatz und bei Erfordernis die Privilegierung des Letztverbraucherabsatzes, entsprechend einer von ENE jährlich bereitgestellten Testamentsvorlage, bestätigt.

(5) Sollte es aufgrund der vorgelegten Wirtschaftsprüfertestament zu Differenzen zu der durch ENE vorgenommenen Abrechnung kommen, so wird ENE nachträgliche Korrekturen der Abrechnung durchführen.

Anlage 1B UMSETZUNG DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES (EEG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25. Oktober 2008 ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Sofern der Netznutzer

- Verteilnetzbetreiber ist,
erfolgt die Abwicklung des EEG durch den Netznutzer direkt mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber,
- EEG-Anlagenbetreiber ist,
werden bis auf weiteres die durch das Gesetz festgelegten Regelungen u. a. durch nachfolgende Regelungen umgesetzt:

Jahresmeldung

(1) Gemäß § 46 Abs. 3 EEG sind Betreiber von EEG-Anlagen verpflichtet, ENE bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Für diese Meldung stellt ENE eine Vorlage bereit.

Meldung für EEG-Neuanlagen und geänderte EEG-Anlagen

(2) Zur Ermittlung der Förderfähigkeit der EEG-Anlage wie auch zur Ermittlung und Prüfung der Vergütungshöhe der EEG-Anlage sind vom Netznutzer Nachweise an ENE zu übergeben. Für diese Meldung stellt ENE eine Vorlage bereit. Darüber hinaus teilt der Netznutzer sämtliche vergütungsrelevanten Änderungen an der EEG-Anlage unverzüglich der ENE schriftlich mit.

Anlage 2 **entfällt**

Anlage 3 PREISBLATT

Gültig ab 1. Januar 2011

(1) Entgelt für Netznutzung

a) Jahresleistungspreissystem

Jahresbenutzungsstunden:	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Umspg. 380(220)-/110-kV-Netz (Netzbereich 2)	3,08 Euro/kW	1,05 Cent/kWh	28,63 Euro/kW	0,03 Cent/kWh
110-kV-Netz (Netzbereich 3)	5,56 Euro/kW	1,56 Cent/kWh	40,05 Euro/kW	0,18 Cent/kWh

b) Monatsleistungspreissystem

Netznutzung bei Bezug in:	Leistungspreis	Arbeitspreis
Umspg. 380(220)-/110-kV-Netz (Netzbereich 2)	4,77 Euro/kW	0,03 Cent/kWh
110-kV-Netz (Netzbereich 3)	6,68 Euro/kW	0,18 Cent/kWh

c) Netzreservekapazität

... bei Bezug in:	0 bis 200 h/a	> 200 bis 400 h/a	> 400 bis 600 h/a
Umspg. 380(220)-/110-kV-Netz (Netzbereich 2)	7,81 Euro/(kW x Jahr)	9,38 Euro/(kW x Jahr)	10,94 Euro/(kW x Jahr)
110-kV-Netz (Netzbereich 3)	13,95 Euro/(kW x Jahr)	16,75 Euro/(kW x Jahr)	19,54 Euro/(kW x Jahr)
Höchstdauer der Inanspruchnahme: 600 h/a			

(2) Entgelt für Messung und Abrechnung

(2.1) Entgelt für Messstellenbetrieb

	Entgelt pro Zählpunkt	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler (pro Zählpunkt)
Hochspannung	2.862,00 Euro/Jahr	1.752,00 Euro/Jahr
Mittelspannung	828,00 Euro/Jahr	314,00 Euro/Jahr

(2.2) Entgelt für Messung*

	Entgelt pro Zählpunkt
Hochspannung	528,00 Euro/Jahr
Mittelspannung	336,00 Euro/Jahr

* i. S. EnWG vom 7. Juli 2005 (Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe)

(2.3) Entgelt für Abrechnung

	Entgelt pro Zählpunkt
Hochspannung	220,00 Euro/Jahr
Mittelspannung	220,00 Euro/Jahr

(3) Blindleistungsinanspruchnahme

Standardbereich: 0,00 Cent/kVarh

Erweiterter Bereich: 0,06 Cent/kVarh

Unzulässiger Bereich: 0,87 Cent/kVarh

(4) Dezentrale Erzeugung

a) Systematik

Das Entgelt für die dezentrale Einspeisung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 18 StromNEV.

Die pauschale Abrechnung kann für eine Einspeiseleistung (laut Netzanschlussvertrag) in Hochspannung < 20 MW gewählt werden.

b) Vergütung

...bei Einspeisung in:	Leistungspreis	Arbeitspreis
Umspg. 380(220)-/110-kV-Netz (Netzbereich 2)	Netzbereich 1	
110-kV-Netz (Netzbereich 3)	28,63 Euro/(kW x Jahr)	0,03 Cent/kWh

(Ggf. unter Berücksichtigung von Skalierungs- und Anteilsfaktoren (Leistung) sowie Vermeidungsfaktoren (Arbeit) entsprechend dem Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007.)

(5) Notversorgung

Es gelten die veröffentlichten Ausgleichsenergiepreise des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers; mindestens sind aber die der ENE durch die Notversorgung entstehenden Kosten zu ersetzen.

(6) Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preise gemäß (1) zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Letztnetznutzer.

Preise gemäß (5) zzgl. Mehrkosten aus EEG und Stromsteuer.

Anlage 4 TEXT DES § 18 NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG**§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entspre-

chend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 5 [NUR BEI BEDARF]SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

ggf. Textbaustein „Singular genutzte Betriebsmittel“

ggf. Textbaustein „Messung in einer abweichenden Spannungsebene“

ggf. Textbaustein „Entnahme in mehreren Spannungsebenen“

ggf. Textbaustein „Briefmarkenteilung gemäß § 14 Absatz 2 StromNEV“

ggf. Textbaustein „Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV“

ggf. Textbaustein „Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV“

ggf. Textbaustein „Umsetzung der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung gemäß § 8 Absatz 2 EEG für am Netz des Netzkunden angeschlossene EEG-Anlagen“